

Zeichenerklärung für Festsetzungen

1. Baugrenze, Baulinie
 - 1.1 Baugrenze
 - 1.2 Vorgeschriebene Firstrichtung bezogen auf die Gebäudungsseite
2. Verkehrsflächen
 - 2.1 Verkehrsfläche
3. Sonstige Planzeichen
 - 3.1 Grenz des räumlichen Geltungsbereichs
 - 3.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 3.3 Massengebe in Meter
 - 3.4 z.B. A Kennzeichnung der Wohnquartiere
 - 3.5 Kniestock - aussen gemessen von OK Rohdecke bis UK Sperran

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Raster unter Typenbezeichnung	Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Art der baulichen Grundflächenzahl	Dachform	Geschäftszahl
Dachform		Dachneigung

Abkürzungen:
 KWD = Krüppelwalmdach
 SD = Satteldach
- 1.1 Das Baugebiet ist nach § 9 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 2 Ziff. 3 Abs. 3 und § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen
- 1.2 Wohnquartier A

WA	II (E+H)	
0,35	0,7	

SD od. KWD

Zulässig sind max. zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoss im Dach liegt.
 Kniestock max. 1,00 m (s. auch Zeichenerklärung)

Dachform wahlweise als Sattel- oder Krüppelwalmdach Dachanbauten als Dreiecksgiebeln, Sägegiebeln oder schiebende Formate. Einzelfichte max. 4 m. Die Summe der der Giebelbreite darf max. 0,5 der Gebäudenutzungsfläche betragen.

Giebeln, Carports und Nebengebäude müssen von der Verkehrsfläche einen Parallelabstand von mind. 5 m einhalten. Es sind nur Massivgaragen zulässig. Die Abstände müssen sich nach den Bestimmungen des Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) richten.
- 1.3 Wohnquartier B

WA	II (E+H)	
0,35	0,7	

SD od. KWD

Zulässig sind max. zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoss nicht im Dach untergebracht werden darf.
 Kniestock nicht zugelassen

Dachform wahlweise als Sattel- oder Krüppelwalmdach Dachanbauten sind nicht zugelassen

Giebeln, Carports und Nebengebäude müssen von der Verkehrsfläche einen Parallelabstand von mind. 5 m einhalten. Es sind nur Massivgaragen zulässig. Die Abstände müssen sich nach den Bestimmungen des Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) richten.

Hinweise

-  bestehende Wohngebäude
-  bestehende Nebengebäude
-  vorhandene Grundstücksgrenzen
-  Flurnummern

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Helmbrechts hat in der Sitzung am 19.12.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Krummer Acker" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.05.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Änderungsbauplanes in der Fassung vom April 2002 hat in der Zeit von 12.05.2003 bis 09.06.2003 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2002, überarbeitet im Juni 2003 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 14.07.2003 bis 13.08.2003 öffentlich ausgestellt.

Die Stadt Helmbrechts hat mit Stadtratsbeschluss Nr. 7 vom 01.10.2003 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom Juni 2003 als Sitzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 24.10.2003 gem. § 10 Abs. 3 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.



STADT HELMBRECHTS
 1. Bürgermeister



Stadt
 Helmbrechts

Bebauungsplan Nr. 74
 für das Gebiet:
 Krummer Acker

Entwurf

Helmbrechts, im April 2002
 überarbeitet, im Juni 2003

Stadt Helmbrechts

Krummer Acker
 1. Bürgermeister

Stadtbauamt

M. Jos
 Stadtbauamt